

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte |
| Herausgeber: | Staatsarchiv Graubünden |
| Band: | 9 (1997) |
| Artikel: | Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862 |
| Autor: | Dermont, Gieri |
| Kapitel: | 7: Die ersten Rückerstattungsbestrebungen |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-939167 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7. Die ersten Rückerstattungsbestrebungen

7.1. Von 1797–1803

Als die Kunde von der Losreissung der Untertanenlande anfangs November 1797 in Bünden eintraf, erwachte das Volk endlich. Von den IV Dörfern ausgehend, versammelte sich eine grosse Menschenmenge in Chur, wo Häupter und Zuzug tagten. Unter der Führung J. B. v. Tscharners wurden, mit der Zustimmung der Gemeinden, Häupter und Zuzug ihrer Funktion enthoben und statt dessen ein Landtag eingesetzt.¹

Dieser war jetzt noch der Überzeugung, dass die Vereinigung des Veltlins mit Cisalpinien nicht unwiderruflich sei. Er vertrat die Auffassung, sobald die von französischer Seite gestellten Präliminarbedingungen erfüllt seien, würde das Veltlin an Bünden zurückerstattet werden. Deshalb wurden neue Gesandtschaften zusammengestellt und Johann Simeon Rascher nach Mailand, Vicari Gaudenz v. Planta, Georg Anton Vieli und Jakob Ulrich v. Sprecher nach Rastatt, wo Napoleon am Reichsfriedenskongress teilnehmen sollte, delegiert. Ihre Aufgabe bestand wohl darin, die Einverleibung des Veltlins in die Cisalpinische Republik rückgängig zu machen, gegen die Konfiskation zu protestieren und über die Erneuerung des ewigen Friedens von 1516 zu verhandeln.²

Die Frage einer Entschädigung für den Fall, dass das Veltlin nicht mehr zurückzuerhalten sei, scheint erörtert worden zu sein, wurde aber noch nicht in die Instruktion aufgenommen.³

Bereits am 8. Dezember wurde dies in einem Brief Tscharners an die Deputierten nachgeholt, in welchem er ihnen mitteilt: «(...) dass, wenn allenfalls auch nur, (...) Kläfen und Worms an Bünden kämen und Veltlin verloren bleiben sollte, sie dahin trachten möchten, einen anderweitigen Ersatz zu bewirken, worunter auch die Herrschaft Räzüns begriffen werden möchte(...).»⁴

Waren dem Landtag plötzlich Bedenken gekommen, die Rückgewinnung der Untertanenlande könnte doch nicht so reibungslos über die Bühne gehen, wie sie sich das noch vor vierzehn Tagen vorgestellt hatten?

1 RUFER, Veltlin I, S. CCCVf.; RUFER, J. B. v. Tscharner, S. 346 ff.

2 RUFER, Veltlin I, S. CCCVif.

3 RUFER, Johannes von Müller, S. 57 Anm. 2.

4 ZIMMERLI, Sprecher, S. 188, Zitat aus dem Brief Tscharners an die Gesandten.

Oder war es am Ende so, dass die Mehrheit gar nicht abgeneigt gewesen wäre, bei entsprechendem Ersatz das Veltlin fahren zu lassen? Dies kann hier nicht eindeutig entschieden werden. Immerhin ist Tscharners private Meinung bekannt. Er vertrat im oben erwähnten Brief die Ansicht, «dass auch die österreichischen Vorlande in Hinsicht auf Lage, Sprache und Sitten gar wohl zu Graubünden passen würden».

Welche Resultate zeitigten nun die verschiedenen Missionen?

In Mailand wurde Rascher vom Minister der auswärtigen Beziehungen der Cisalpinischen Republik, Testi, unmissverständlich erklärt, die drei Talschaften seien in die Cisalpinische Republik einverlebt worden und von dieser untrennbar.¹

In der Confiscafrage konnte Rascher jedoch einen Teilerfolg verzeichnen. Comeyras, dem er dieses Problem vortrug, versprach ihm, alles zu tun, um wenigstens die Verkäufe der Güter einzustellen. Auch gegenüber Testi wurde Rascher deswegen vorstellig. Dieser gab ihn deutlich zu verstehen, dass er an dieser Angelegenheit sein Missfallen finde. Offenbar erhielt Rascher von diesem auch eine diesbezügliche Note, worin die vorläufige Sistierung der Güterverkäufe erklärt wurde.

Bei seiner Rückkehr vernahm er aber in Chiavenna, dass der Verkauf der Bündner Güter fortdauere. Immerhin konnte er mit Hilfe von Comeyras erwirken, dass der Verkauf dort eingestellt wurde, bis entsprechende Befehle aus Mailand vorlagen.²

Die nach Rastatt gesandten Delegierten mussten Napoleon nach Paris nachreisen. Dort wies sie der Erste Konsul an Talleyrand, den Aussenminister. Dieser äusserte sich ihnen gegenüber im gleichen Sinne wie Testi gegenüber Rascher in Mailand. Als die Bündner dann mit einem Bündnis mit Österreich drohten, wurden sie auf eine mögliche Rückgabe Chiavennas und Bormios hingewiesen. Allerdings erachtete das Direktorium eine Selbständigkeit des kleinen Landes auf längere Sicht sowieso als unrealistisch. Deshalb sollten die Bündner entscheiden können, ob sie sich Cisalpinien anschliessen oder mit der Schweiz vereinigen wollten.³

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 481, S. 449ff.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 481, S. 449ff.

³ Für diesen Abschnitt cf. RUFER, Veltlin I, S. CCCIX ff.; PLANTA, Chronik, S. 362ff.; ALIG, Vieli, S. 116ff.; DELNON, Planta, S. 159ff.; ZIMMERLI, Sprecher, S. 190ff.

Im Oktober 1798 marschierten österreichische, im März 1799 französische Truppen in Graubünden ein: damit wurde es zum Kriegsschauplatz, und die Probleme um die Confisca traten in den Hintergrund.

Nach dem Friedensschluss von Lunéville im Jahre 1801 begann Bünden zusammen mit Helvetien neue Vorstöße hinsichtlich der konfiszierten Güter zu unternehmen. Wie wir gesehen haben, wurde dieser Punkt bis anhin stets nur beiläufig erwähnt, und zwar dann, wenn es darum ging, die entrissenen Untertanengebiete zurückzuerhalten.

Dies änderte sich nun. Die Frage nach den Hoheitsrechten musste nun jener nach den Privatvermögen Platz machen. Am 13. September 1801 teilte der helvetische Minister des Auswärtigen, Begos, seinem Kollegen Ph. A. Stapfer mit, Francesco Conrad v. Baldenstein unternehme in dieser Angelegenheit eine Reise nach Paris.¹ Zum ersten Male nahm damit ein direkt Betroffener die Sache energisch an die Hand.

Begos setzte sich auch weiterhin für die Angelegenheit ein. Am 13. Oktober beauftragte ihn der Vollziehungsrat nämlich mit der Aufgabe, beim französischen Minister und beim Beauftragten Cisalpiniens vorstellig zu werden, um den Widerruf dieser so ungerechten Massnahme zu erreichen und entsprechende Entschädigungen zu erlangen. Aus verschiedenen weiteren Briefen geht eindeutig hervor, dass bei verschiedenen Stellen alles unternommen wurde, um zum Ziel zu gelangen.² Deswegen reiste auch Vincenz v. Salis-Sils nach Paris.³

Am 22. Januar 1802 können G.F. Briatte und Francesco Conrad v. Baldenstein einen ersten Erfolg aus Lyon melden. Sie berichteten an den Staatssekretär Thormann: «Talleyrand (...) nous répondit que d'après les arrangements convenus entre le 1^{er} Consul et le 1^{er} Landamman cette affaire (de la Confiscation) serait certainement appuyée par le gouvernement français auprès du gouvernement cisalpin.»

Diese Aussage wird jedoch sogleich abgeschwächt. Die Demarchen seien verfrüht, weil

1. die helvetische Regierung die von ihrem Vorsitzenden eingegangenen Verpflichtungen noch nicht erfüllt habe und

¹ ASHR, VII, S. 672.

² ASHR, VII, S. 673.

³ ASHR, VII, S. 674.

2. die cisalpinische Regierung sich noch nicht konstituiert habe, weshalb nicht angegeben werden könne, mit wem zu verhandeln sei.¹

Bei den eingegangenen Verpflichtungen dürfte es sich vor allem darum gehandelt haben, die Ratschläge Napoleons bezüglich der Organisation der Helvetischen Republik zu akzeptieren.

Nach dieser Erklärung, die sie trotz der Einschränkungen als sehr positiv einschätzten, teilten die Delegierten mit, in dieser Richtung nichts mehr unternommen zu haben. Sie würden die weiteren Anordnungen des Ersten Landammannes abwarten und bitten, diese ihnen so schnell als möglich zuzusenden. Sie unterbreiteten im weiteren Vorschläge, welche ihrer Meinung nach die Regierung als Arbeitsbasis gebrauchen sollte.

Gleichentags teilte Francesco Conrad v. Baldenstein Landammann Alois Reding mit, es empfehle sich, auch in Mailand Verhandlungen aufzunehmen.² Als Unterhändler schlug er sich selber und Vincenz v. Salis-Sils vor.

Bereits zwei Tage später berichtete er dem Landammann, wie wichtig es für ihn sei, nach Mailand abgeordnet zu werden, da Salis-Sils Vorurteile entgegengebracht würden und der jetzige Minister des Innern, Diego Guicciardi, «eine ausgesprochene Abneigung gegen jene Familie hege». Er selber habe 3/4 seines Vermögens im Veltlin verloren (160'000 Gulden).³

Am 31. Januar 1802 antwortete Thormann, die Finanzlage verbiete eine Mission, und im übrigen habe sich der Erste Landammann der Angelegenheit bereits angenommen.⁴

Ende April zeigte das Finanzdepartement an, dass kürzlich Güter im Veltlin veräussert worden seien, die dem Kloster Disentis gehört hatten. Man wurde deshalb bei der Cisalpinischen Republik vorstellig und bat, solches zu unterlassen. Von Helvetien aus teilte man dem italienischen Gesandten in Paris, Taglioretti, Ende Mai mit, es sei im Augenblick unmöglich, Schritte in Sachen Confisca zu unternehmen, und man gebe sich mit der Zusicherung zufrieden, dass keine weiteren Güter mehr verkauft würden.⁵

¹ ASHR, VII, S. 674.

² ASHR, VII, S. 675.

³ ASHR, VII, S. 675.

⁴ ASHR, VII, S. 677.

⁵ ASHR, VII, S. 677.

7.2. Interventionen während der Mediationszeit¹

Mit der Übergabe der unterzeichneten Mediationsakte an die Deputierten am 19. Februar 1803 war Graubünden endgültig in die Eidgenossenschaft einverlebt. Damit wurde auch das Konfiskationsproblem zu einer eidgenössischen Angelegenheit, denn mit der Integrierung Bündens in die Helvetische Republik ging dessen jahrhundertealte aussenpolitische Selbständigkeit verloren. Diese neue Situation bedingte, dass alle Vorstösse bei der cisalpinischen Regierung über den Landammann der Eidgenossenschaft und seinen Gesandten in Mailand zu laufen hatten. In der Kompetenzfrage entstanden deswegen keine Schwierigkeiten, die Interventionen konnten aber nur langsam vor sich gehen. Verschiedene neue Stellen mussten eingeschaltet werden, und dieser Instanzenweg brachte Verzögerungen mit sich.

Kaum hatte die Regierungskommission die öffentliche Gewalt im Kanton Graubünden übernommen², gelangte sie an den Landammann der Schweiz³ mit der Mitteilung, man habe vernommen, die Verkäufe der konfisierten Güter im Veltlin würden fortgeführt. Sie ersuchten ihn, sich bei Bonaparte zu verwenden, «daß nicht nur alle weiteren Verkäufe bündnerischer Güter im Veltlin, so wie Einzüge von Capitalien eingestellt bleiben, sondern auch die nach dem Zeitpunkt des diesfalls ergangenen Dekrets der italiänischen Republik erfolgten Veräußerungen annullirt und rückgängig gemacht werden».⁴

Unverzüglich wurde d'Affry beim Vizepräsidenten der italienischen Republik, Melzi, mit der Bitte vorstellig, die Verkäufe sofort zu verbieten, da die Bündner in seiner Anwesenheit die formelle Zusicherung erhalten hätten, dass keine Güterverkäufe mehr stattfänden.⁵ Zugleich erhielt Taglioretti Kenntnis von dieser Intervention, damit er sich im gleichen Sinne einsetzen könne.⁶

Umgehend antwortete Pietro Taglioretti, der Verkauf der Güter, welche sich noch im Besitz der Regierung befänden, sei eingestellt worden. Ähn-

¹ Zur Mediationszeit vgl. FREI, Mediation, S. 841ff.; BALZER, Graubünden.

² Dies geschah am 10. März 1803; BALZER, Graubünden, S. 13.

³ Louis Auguste Philippe d'Affry.

⁴ BAB C 0, Bd. 160, 28. März 1803.

⁵ ASHR, IX, S. 1418.

⁶ ASHR, IX, S. 1418.

liches liess auch Melzi verlauten, doch gab er zu bedenken, dass bereits sehr vieles veräussert worden sei.¹

Affry intervenierte noch mehrmals in Mailand und Paris. Aus Paris vertröstete man ihn, es werde nächstens über die Angelegenheit entschieden.²

Mit der gleichen Bitte wandte sich auch sein Nachfolger, Wattenwyl, an den Ersten Konsul.³ Ebenfalls beauftragte er den schweizerischen Gesandten in Paris, Maillardoz, mit dieser Sache. In einem Brief an den Landammann teilt dieser mit, er habe Marescalchi und Lamberthingy konsultiert, und diese beiden erachteten die Reklamationen als begründet, verschiedene Mitglieder der Mailänder Regierung hätten aber persönliche Interessen bezüglich der bereits entfernten Güter, und zum zweiten verursache der jetzige Krieg der italienischen Republik viele Kosten. Marescalchi drängte trotzdem in Mailand immer wieder, damit wenigstens die noch nicht veräusserten Güter zurückgegeben würden. Darum wünschte er sich eine Liste mit den veräusserten und eine mit den noch nicht veräusserten Gütern.⁴ Im Begleitbrief zum obigen Schreiben an die Bündner Regierung schlug Wattenwyl vor, die Forderungen einzuschränken und vor allem auf die Rückgabe der noch nicht verkauften Güter zu dringen. Im weiteren erbat er Listen mit den Angaben über das sequestrierte Vermögen.⁵

Einen Monat später konnte eine Liste nach Bern gesandt werden. Dies war der erste Versuch, eine Übersicht über das verlorene Vermögen zu gewinnen. Obwohl nicht alle ihren Verlust angezeigt hatten, und andere vorläufig nur annähernde Angaben machen konnten, ergab sich ein Verlust von rund 2,4 Mio. Gulden.⁶

War es schon schwierig, genaue Angaben über die Höhe des Verlustes zu machen, so waren Aussagen über veräusserte und nicht veräusserte Vermögen gänzlich unmöglich. Die Bündner waren ja aus den ehemaligen Untertanenlanden vertrieben worden und konnten sich deshalb unmöglich einen Überblick verschaffen. Was sie wussten und was auch von cisalpiner Seite bestätigt wurde, war die Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil

¹ ASHR, IX, S. 1419; StAGR, I.3.c.2/1, 12. April 1803 (2).

² StAGR, I.3.c.2/1, 9. Oktober 1803.

³ StAGR, I.3.c.2/1, 30. Januar 1804.

⁴ StAGR, I.3.c.2/1, 13. März 1804.

⁵ StAGR, I.3.c.2/1, 20. März 1804.

⁶ Wir werden auf diese Liste noch zurückkommen.

ihres Vermögens bereits veräussert worden war, das sie aber, von geringen Ausnahmen abgesehen, nicht näher eingrenzen konnten. In diesem Sinne wurde dann auch dem Landammann Bericht erstattet.¹

In den folgenden Jahren unternahmen die Landammänner der Schweiz² noch verschiedene Vorstösse, doch verstand es der Kaiser durch allerlei Vorwände immer wieder, die Angelegenheit hinauszuzögern.³

Nachdem das napoleonische Kaiserreich zerschlagen worden war, schien es eine Zeitlang, als ob die Bündner die verlorenen Landschaften, da diese auf sich allein gestellt waren, zurückerobern könnten. Auch die Schweizer wurden von den Gesandten der Grossmächte dazu aufgefordert, die Landschaften zu besetzen. Allein, da man sich nicht rasch genug entscheiden konnte, eine Truppe zusammenzustellen, verstrich diese letzte Gelegenheit, ohne dass etwas unternommen worden wäre.

Ende April 1814 nahm Österreich von der Lombardei Besitz. Dennoch entschlossen sich die Bündner, einen Eroberungszug zu wagen. Dieser zeitigte dann zu Beginn auch gewisse Erfolge; so wurde Chiavenna eingenommen, doch mit dem Eingreifen der kaiserlichen Truppen mussten sich die Bündner am 8. Mai zurückziehen. Damit endete das Ringen um die einstigen Untertanenlande zu Ungunsten Graubündens.⁴

¹ BAB C 0, Bd. 160, S. 321ff.

² So u.a. 1805 v. Glutz und 1806 Merian, StAGR, I.3.c.2/1, 29. Januar 1805 und 11. März 1806.

³ Zur Rückerstattungspolitik bis 1814 vgl. ZAESLIN, Schweiz, S. 141ff.

⁴ GIOVANOLI, Versuch, S. 33ff.; PIETH, Bündnergeschichte, S. 366.